Richtlinie Haushaltszuweisungen für die Pfarreien im Erzbistum Berlin

vom 26.09.2026

Präambel

Die Katholische Kirche im Erzbistum Berlin befindet sich in herausfordernden Zeiten. Dies betrifft neben vielen anderen Themen insbesondere die wirtschaftliche Situation der Pfarreien. Die verfügbaren Mittel aus Kirchensteuern reichen nicht aus, die Aufgaben des Erzbistums Berlin, der Pfarreien sowie der weiteren Einrichtungen im Erzbistum Berlin zu decken.

Um diesen Herausforderungen gerecht werden zu können, verfolgt die Richtlinie Haushaltszuweisungen im Erzbistum Berlin das Ziel, durch eine deutliche Vereinfachung der Berechnung der zu verteilenden Haushaltsmittel dem Prinzip der Subsidiarität der Pfarreien Rechnung zu tragen. Den Pfarreien soll dadurch ein größtmögliches Maß an Eigenverantwortung und Freiheit bei der Gestaltung ihrer Haushaltsplanung eröffnet werden – unter Beachtung klar definierter Rahmenbedingungen.

Hierzu gehört insbesondere eine realistische Planung der Aufwendungen für den pastoralen und sozialen Bereich, die Berücksichtigung der Personalkosten sowie die Bildung angemessener Rücklagen für die Erhaltung der Immobilien (Bausubstanzerhaltungsrücklage). Dies soll gewährleisten, dass der Umfang der vorhandenen pastoralen Flächen unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben und Möglichkeiten der Pfarreien bewertet und angepasst wird.

Die Kirchenvorstände der Pfarreien, die für das Vermögen der Pfarreien verantwortlich sind, sind aufgefordert, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln verantwortungsvoll, nachhaltig und zukunftsorientiert umzugehen.

Inhalt

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Teil II Haushaltszuweisung

Teil III Personalverwaltung und -Personalkostenabrechnung

Teil IV Bildung von Bausubstanzerhaltungsrücklagen

Teil V Schlussbestimmungen

Teil I
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie regeln die anteilige Zumessung, Verteilung und Verwendung von Kirchensteuermitteln für die Pfarreien im Erzbistum Berlin. Pfarreien im Sinne dieser Richtlinie sind die Katholischen Kirchengemeinden im Sinne der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen gemäß § 3 Abs. 1 Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG).

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie wird auf Grundlage von § 51 Abs. 1 lit. b, c und d KVVG sowie der §§ 10 Abs. 3 und 28 Abs. 2 Finanz-, Verwaltungs- und Wirtschaftsordnung (FVWO) festgesetzt.

§ 3 Begriffliche Bestimmungen

In dieser Richtlinie werden Begriffe, wie nachfolgend definiert, verwendet:

1. Kirchensteuern

 Kirchensteuern sind diejenigen Mittel, die sich aus der Festsetzung der Beiträge der im Erzbistum Berlin Steuern zahlenden Katholiken im jeweiligen Veranlagungsjahr ergeben. Kirchensteuern sind für die Aufgaben des Erzbistums Berlin und der Pfarreien einzusetzen.

2. Kirchensteuerertrag

 Als verfügbarer Kirchensteuerertrag wird der verfügbare Teil des Gesamtertrags aus Kirchensteuern im Erzbistum Berlin bezeichnet, der nach Abzug

 a) des Aufwands für die Kirchensteuerverwaltung,
 b) der auszukehrenden Beträge aus dem Clearingverfahren der deutschen Bistümer,
 c) der Einnahmen und Aufwendungen für den Finanzausgleich zwischen den deutschen Bistümern und
 d) der Finanzierungsumlage des Verbandes der Deutschen Diözesen für die kirchliche Aufgabenerfüllung verbleibt.

3. Kirchensteuerquote

 Die Kirchensteuerquote ist der prozentuale Anteil am verfügbaren Kirchensteuerertrag, der insgesamt für die Aufgabenerfüllung in den Pfarreien unmittelbar und mittelbar eingesetzt wird.

4. Steuermittelanteil für die kirchliche Aufgabenerfüllung in den Pfarreien

 [1]Der Steuermittelanteil für die kirchliche Aufgabenerfüllung in den Pfarreien wird aus dem verfügbaren Kirchensteuerertrag und der Kirchensteuerquote ermittelt. [2]Er ist ausschließlich für folgende Aufwände einzusetzen:

 a) Seelsorge und Verwaltungsaufgaben der Pfarreien,
 b) Pastorales Personal, Pfarreikirchenmusiker und -musikerinnen sowie Verwaltungspersonal, welche in den Pfarreien eingesetzt werden, jedoch im Dienstverhältnis mit dem Erzbistum Berlin stehen,
 c) Personal für die kirchliche Aufgabenerfüllung, das im Dienstverhältnis mit den Pfarreien steht, insbesondere Verwaltungsfachkräfte, Gemeindekirchenmusiker und-musikerinnen und technisches Personal,
 d) Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung von pastoralen Flächen der Pfarreien,
 e) Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung von Dienstwohnungen der Pfarreien,
 f) Personal- und Sachaufwand für Erfüllung pfarreibezogener Aufgaben durch das Erzbischöflichen Ordinariat Berlin einschließlich der Kosten für die Gemeinden anderer Sprachen und Riten (Overheadkosten).

5. Gesamtzuweisungsbetrag

Der Gesamtzuweisungsbetrag an die Pfarreien ergibt sich aus dem Steuermittelanteil für deren kirchlichen Aufgabenerfüllung abzüglich der vorstehenden Positionen 4b und 4f.

6. Haushaltszuweisung

Der Gesamtzuweisungsbetrag wird durch einen Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Pfarreien aufgeteilt und diesen als Haushaltszuweisung durch das Erzbistum Berlin übertragen.

7. Auszahlungsbetrag

Als Auszahlungsbetrag wird der Anteil an der Haushaltszuweisung bezeichnet, der einer Pfarrei nach Abzug der vom Erzbistum Berlin verauslagten Bruttolohnkosten für das bei der Pfarrei und ihren Eigenbetrieben angestellte Personal sowie der für die Pfarrei beim Erzbistum Berlin zu bildenden Bausubstanzerhaltungsrücklage für pastorale Flächen zur freien Verwendung im Rahmen ihrer kirchlichen Aufgabenerfüllung ausgezahlt wird.

8. Pastorale Flächen

[1]Pastorale Flächen der Pfarreien nach dieser Richtlinie sind:

a) Nettogrundflächen von Kirchenräumen, Sakristeien und Windfängen von Kirchen und Kapellen. Ausgenommen davon sind entsprechende Flächen an Gottesdienststellen, die ungeachtet von Festlegungen, die bis zum Stichtag 01.01.2027 vorliegen, dass diese Flächen nicht mehr als pastorale Flächen gewertet werden, weiter aus Mitteln, die nicht aus Kirchensteuern stammen, in der Nutzung von Pfarreien gehalten werden.
b) Nettogrundflächen von Pfarr- oder Gemeindehäusern, die regelmäßig für die Pastoral benötigt werden, darunter Gemeindesäle, Gruppenräume, Büroräume der Pfarrverwaltung, zugehörige Sanitärräume sowie die den vorstehenden Räumen zuzuordnenden Verkehrsflächen.

[2]Bei Gebäuden mit pastoralen und nichtpastoralen Flächen sind die Verkehrsflächen anteilmäßig zuzurechnen. [3]Dieses gilt auch für Kellerflächen, soweit nicht eine Zuordnung gemäß a) und b) erfolgt ist. [4]Unberücksichtigt bleiben bei Kirchen, Pfarr- und Gemeindehäusern insbesondere nicht ausgebaute Dachgeschossräume, Emporen, Räume für technische Anlagen sowie Lager-, Abstell- und Archivräume. [5]Nicht berücksichtigt werden zudem Nebengebäude wie Garagen und Schuppen.

[6]Ab dem 01.01.2027 ist es Pfarreien freigestellt, durch kirchenaufsichtlich zu genehmigenden Kirchenvorstandsbeschluss abweichend von vorstehende Nr. 8 lit. a) 2. Satz und Nr. 8, Sätze 3 bis 5, weitere gemeindlich genutzte Flächen als pastorale Flächen zu bestimmen. [7]Für diese gelten ab dem 01.01. des Wirtschaftsjahres, das der Feststellung folgt, die Regelungen zur Rücklagenbildung nach dieser Richtlinie.

Teil II
Haushaltszuweisung

§ 4 Verwendung der Mittel aus der Haushaltszuweisung

Die Mittel aus der Haushaltszuweisung sind ausschließlich für die nachfolgenden Zwecke zu verwenden:

a) Sachaufwand für die Erfüllung der pastoralen Aufgaben der Pfarrei;
b) Personalkosten für Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis der Pfarrei;
c) Bewirtschaftung, Instandhaltung und Instandsetzung pastoraler Flächen und zugehöriger Anlagen.

§ 5 Haushaltszuweisung je Pfarrei

1. Die Haushaltszuweisung je Pfarrei wird gemäß § 51 Abs. 1, lit. b, c und d KVVG durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin errechnet. Zu jedem Haushaltsjahr erhalten die Pfarreien im vorhergehenden Oktober eine Mitteilung über die Höhe der Haushaltszuweisung mit Ausweis

 a) der Einbehalte für die Personalverwaltung (siehe Teil III dieser Richtlinie),
 b) der Einbehalte für die Zuführung in die Bausubstanzerhaltungsrücklage und ihrer Gesamthöhe (siehe Teil IV dieser Richtlinie) sowie
 c) des jährlich insgesamt verfügbaren Auszahlungsbetrages.

2. Die Berechnung der Haushaltszuweisung erfolgt in mehreren Stufen aus dem verfügbaren Kirchensteuerertrag des Erzbistums Berlin für das jeweils letzte abgeschlossene Haushaltjahr:

 a) Der jährliche Steuermittelanteil für die kirchliche Aufgabenerfüllung in den Pfarreien wird zum 1. Januar 2027 aus der auf 46% festgesetzten Kirchensteuerquote und dem verfügbaren Kirchensteuerertrag des Jahres 2024 ermittelt und für drei Jahre festgesetzt. Die Kirchensteuerquote für die Jahre ab 2030 wird überprüft.
 b) Vom verfügbaren Kirchensteuerertrag werden die Aufwendungen des Erzbistums Berlin für

 - Pastorales Personal, Pfarreikirchenmusiker und -kirchenmusikerinnen sowie Verwaltungspersonal, die in den Pfarreien und in Gemeinden anderer Sprachen und Riten eingesetzt sind und im Dienstverhältnis mit dem Erzbistum Berlin stehen,
 - Personal- und Sachaufwand für Erfüllung pfarreibezogener Aufgaben im Erzbischöflichen Ordinariat Berlin (Overheadkosten) abgezogen. Die Overheadkosten werden gemäß den Positionen in Anlage 1 ermittelt und in Abzug gebracht. Es ergibt sich der Gesamtzuweisungsbetrag für alle Pfarreien im Erzbistum Berlin.

 c) Vom Gesamtzuweisungsbetrag gemäß § 3 Abs. 5 für alle Pfarreien wird als Teilbetrag die Summe der Dienstwohnungszuweisungen an die Pfarreien abgegrenzt. Die Dienstwohnungszuweisungen werden je Dienstwohnung und Pfarrei gemäß dem folgendem Absatz 3 bestimmt und zugeordnet.
 d) Vom Gesamtzuweisungsbetrag für alle Pfarreien wird vorab als Teilbetrag die Summe der Mietzuweisungen an diejenigen Pfarreien abgegrenzt, für die Gemeinderäume von Orden angemietet und zur Nutzung überlassen wurden. Die Mietzuweisungen werden den betreffenden Pfarreien zugeordnet.
 e) Nach Abzug der Teilbeträge aus den vorstehenden Unterabsätzen c und d wird ebenfalls vorab der verbleibende Teilbetrag des Gesamtzuweisungsbetrages wie folgt auf alle Pfarreien aufgeteilt:
 - 83% des Teilbetrages werden jeder Pfarrei im Verhältnis der im Pfarrterritorium wohnhaften Katholiken zur Gesamtkatholikenzahl im Erzbistum Berlin mit Erhebungsstand jeweils zum 1. Oktober des Vorjahres zugeordnet.
 - 17% des Teilbetrages werden jeder Pfarrei im Verhältnis des Pfarrterritoriums zur Territorialfläche des Erzbistums Berlin mit Erhebungsstand jeweils zum 1. Oktober des Vorjahres zugeordnet.
 f) Die Haushaltszuweisung einer Pfarrei setzt sich damit aus den ihr zugeordneten Beträgen der Unterabsätze c, d und e zusammen.

3. Für Dienstwohnungen gemäß § 35 Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr) i.V.m. Anlage 7 der Dienstordnung (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 7/2021 Nr. 103) werden als Bemessungsgrundlage für die Dienstwohnungszuweisung als Teil der Haushaltszuweisung

 a) die ortsüblichen Vergleichsmieten für Bestandswohnungen, soweit nicht entsprechende Werte aus festgesetzten Mietspiegeln zu entnehmen sind, gem. Nr. 8 der vorstehend benannten Anlage 7 zur DOPr,
 b) die Werte entsprechend der Vereinbarung mit dem zuständigen Finanzamt für Schönheitsreparaturen pro Jahr und Quadratmeter Dienstwohnungsfläche sowie
 c) die Werte entsprechend der Vereinbarung mit dem zuständigen Finanzamt für Instandhaltungen und Instandsetzungen pro Jahr und Quadratmeter Dienstwohnungsfläche)

 herangezogen.

§ 6 Auszahlungsbetrag je Pfarrei

1. Die Haushaltszuweisung wird nur anteilig ausgezahlt:

 a) Die Personalkosten für Personal, das von einer Pfarrei angestellt ist, wird gemäß Teil III dieser Richtlinie im Rahmen der Personalverwaltung seitens des Erzbistums Berlin einbehalten und für Lohn- und Gehaltzahlungen sowie den damit verbundenen sozialabgaben- und steuerrechtlichen Verpflichtungen verwendet. Dieses gilt auch für Personal von Eigenbetrieben einer Pfarrei, soweit die Aufgaben für dieses entsprechend von der Personalverwaltung des Erzbistums Berlin wahrgenommen werden.
 b) Ebenfalls einbehalten wird der jeweilige Pflichtbetrag für die Zuführung in die Bausubstanzerhaltungsrücklage gemäß Abschnitt IV. dieser Richtlinie. [2]Aus dieser werden Mittel nach Maßgabe ergänzender Mittelabrufregelungen an die Pfarreien ausgezahlt.

2. Nach Abzug der beiden einbehaltenen Beträge von der Haushaltszuweisung der Pfarrei ergibt sich der jährliche Auszahlungsbetrag, der in monatlichen Raten an die Pfarreien ausgezahlt wird.

3. Sollte sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrages ein Negativbetrag ergeben, so ist dieser in monatlichen Raten jeweils zum Monatsanfang von den betreffenden Pfarreien an das Erzbistum Berlin als Personalkostenerstattung zu zahlen. Von der Festsetzung eines Erstattungsbetrages kann abgesehen werden, wenn die Pfarrei eine Reduktion der Personalkosten oder der Höhe der Pflichtrücklagenbildung mindestens in Höhe des zuvor ermittelten Negativbetrages für das jeweilige Haushaltsjahr nachweist.

Teil III
Personalverwaltung und Personalkostenabrechnung

§ 7 Personalverwaltung

Die Personalverwaltung für Mitarbeitende im Anstellungsverhältnis der Pfarreien und ihrer Eigenbetriebe erfolgt einschließlich der Lohn- und Gehaltszahlungen und der steuer- und sozialabgaberechtlichen Leistungen gemäß § 28 FVWO entgeltfrei durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin.

§ 8 Personalkostenabrechnung

Für die Abrechnung und Erstattung der vom Erzbistum Berlin verauslagten Personalkosten zu § 7 werden gemäß § 28 Abs. 2 FVWO folgende Regelungen festgesetzt:

1. Die voraussichtlich für ein Haushaltsjahr entstehenden Personalkosten werden für jede Pfarrei seitens des Erzbischöflichen Ordinariat Berlin jeweils zum Stichtag 1. Oktober des vorlaufenden Haushaltsjahres ermittelt.

2. Aus der jährlichen Haushaltszuweisung wird für jede Pfarrei ein Betrag in Höhe von 100% der voraussichtlichen Personalkosten seitens des Erzbistums Berlin einbehalten; dieses erfolgt in gleichen Raten zu den Auszahlungsterminen an die Pfarreien. Der Einbehalt wird im Rahmen der Personalverwaltung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin ausschließlich für Lohn- und Gehaltszahlungen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu steuer- und sozialabgaberechtlichen Leistungen herangezogen.

3. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 werden auch auf Personalkosten von Eigenbetrieben der Pfarreien angewendet, soweit die Personalkostenabrechnung durch das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin erfolgt.

4. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres erstellt das Erzbischöfliche Ordinariat Berlin für dieses innerhalb von vier Monaten eine Personalkostenabrechnung je Pfarrei. [2]Übersteigt der Abrechnungsbetrag den Einbehalt aus der Haushaltszuweisung, so ist der Differenzbetrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Abrechnungsmitteilung an das Erzbistum Berlin zu erstatten. Unterschreitet der Abrechnungsbetrag den Einbehalt, zahlt das Erzbistum Berlin den Differenzbetrag innerhalb von vier Wochen aus.

Teil IV
Bildung von Bausubstanzerhaltungsrücklagen

§ 9 Rücklagenbildung für Bausubstanzerhaltung

1. Pfarreien sind gemäß § 10 Abs. 3 FVWO verpflichtet, ausreichende Rücklagen für künftig erforderliche bauliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden zu bilden. Für vollständig oder anteilig vermietete Grundstücke und Gebäude sind diese Rücklagen gemäß § 23 Abs. 7 FVWO aus Mietüberschüssen zu bilden. Für pastorale Flächen der Pfarreien werden für die Verpflichtung zur Rücklagenbildung gemäß § 10 Abs. 3 FVWO nachstehend weitergehende Regelungen zur Höhe und Umsetzung getroffen.

2. Die Bildung ausreichender Rücklagen für künftige Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Ersatzbeschaffungen für ihren Immobilienbestand bleibt ungeachtet der nachfolgenden Bestimmungen vollumfänglich in der Verantwortung der Pfarreien.

3. Aus der Haushaltszuweisung wird beim Erzbistum Berlin für jede Pfarrei eine Bausubstanzerhaltungsrücklage für pastorale Flächen gebildet. Die Zuführung von Mitteln aus der Haushaltszuweisung erfolgt monatlich.

4. Die Mittel aus der Bausubstanzerhaltungsrücklage werden verzinst. Der Zinsertrag wird nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres der Bausubstanzerhaltungsrücklage gutgeschrieben. Die Verzinsung erfolgt mit dem 12-Monats-Euribor-Zinssatz, veröffentlicht durch die Europäische Zentralbank (EZB). Die Höhe des Zinssatzes wird jeweils zum 1. Tag eines Quartals festgestellt. Der jährliche Zinsertrag wird je Pfarrei nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres mitgeteilt.

5. Die zweckgebundenen Mittel aus der Bausubstanzerhaltungsrücklage können gemäß den gesondert vom Erzbistum Berlin festzusetzenden Regelungen über die Verwendung und den Abruf von Mitteln aus der Bausubstanzerhaltungsrücklage eingesetzt und abgerufen werden. Für den Mittelabruf wird in den Regelungen insbesondere festgesetzt:

 a) die Abgrenzung von Maßnahmen, für die Rücklagenmittel abgerufen werden können, von denjenigen, für die ein Einsatz von Kirchensteuermitteln ausgeschlossen ist;
 b) ergänzender Einsatz von Mitteln, die der Pfarrei aus anderen Finanzierungsquellen für die Bausubstanzerhaltung und Baumaßnahmen zur Verfügung stehen.
 c) Mindestbetrag für die Ausführung eines Mittelabrufs je Gebäude. Es wird ermöglicht,

 - mehrere Maßnahmen zu einem Gebäude, die jeweils für sich nicht den Mindestbetrag erreichen, in einem Mittelabruf zusammenzufassen, soweit diese nicht zu einer anderen Gesamtmaßnahme gehören und
 - für den Fall, dass mehrere Maßnahmen zu einem Gebäude zusammen den Mindestbetrag nicht erreichen, für diese wenigstens einmal pro Jahr ein Mittelabruf erfolgen kann.

 Der Mindestbetrag wird durch das Erzbistum Berlin festgesetzt und zusammen mit der jährlichen Haushaltszuweisung den Pfarreien mitgeteilt.

6. Die aus Kirchensteuermitteln gebildete Bausubstanzerhaltungsrücklage je Pfarrei wird im Haushalt des Erzbistums Berlin als mit Kapital hinterlegte Verpflichtung des Erzbistums Berlin gegenüber der jeweiligen Pfarrei eingestellt.

7. Bemessungsgrundlage für die Höhe der jährlichen Zuführung in die Bausubstanzerhaltungsrücklage sind:

 a) die pastoralen Flächen der Pfarreien, die zum Stichtag 1. Oktober vor dem jeweiligen Haushaltsjahr durch den Gebäudenutzflächen- und Mietnachweis (GNN) nach den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 1 lit. f und 39 Abs. 3 FVWO nachgewiesen sind;
 b) der jährliche Zuführungsbetrag je Quadratmeter pastoraler Fläche in die Bausubstanzerhaltungsrücklage.

8. Der jährliche Zuführungsbetrag wird wie folgt festgesetzt:

 a) Der Zuführungsbetrag je Quadratmeter pastoraler Fläche wird erstmals für das Haushaltsjahr 2027 in Höhe von 38 € festgesetzt.
 b) Der Zuführungsbetrag wird jeweils nach Ablauf von drei Jahren mit dem Baukostenindexwerten für Neubauten des Statistischen Bundesamtes angepasst. Dazu werden zu je 50% die Indexwerte für Wohngebäude und für gewerbliche Betriebsgebäude herangezogen.

 Die Festsetzung des jährlichen Zuführungsbetrages je Quadratmeter und für die pastoralen Flächen der Pfarrei insgesamt erfolgt jeweils im Oktober vor Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres. Der Zuführungsbetrag, der Kontostand der Bausubstanzrücklage sowie die Zinserträge werden der Pfarrei zusammen mit der jährlichen Haushaltszuweisung mitgeteilt.

 Werden pastorale Flächen aus der gemeindlichen Nutzung herausgenommen, vermietet oder veräußert, werden auf Beschluss des Kirchenvorstandes der Pfarrei und Mitteilung an das erzbischöfliche Ordinariat die auf diese Flächen entfallenden Rücklagenanteile an die Pfarrei ausgezahlt. Die Rücklagenmittel sind in die allgemeine Rücklage der Pfarrei ohne Zweckbindung einzustellen.

§ 10 Grundstock der Rücklagen für Bausubstanzerhaltung

1. Jeder Pfarrei wird ein Grundstock für die gemäß § 9 Abs. 1 zu bildende Rücklage für die Bausubstanzerhaltung zugemessen.

2. Die Höhe des Grundstocks je Pfarrei wird wie folgt bestimmt:

 a) Als Bemessungsgrundlage wird ein Gesamtbetrag in Höhe von 55.000.000 € für alle Pfarreien im Erzbistum Berlin festgesetzt. Dieser Betrag entspricht dem Zehnfachen der Planansätze, die zuletzt jährlich im Haushalt des Erzbistums Berlin für Bauzuschüsse vorgesehen waren.
 b) Für die Verteilung der Bemessungsgrundlage für den Grundstock nach vorstehendem Absatz a auf die Pfarreien wird folgender Verteilungsschlüssel festgelegt:
 - 50% der Bemessungsgrundlage wird im Verhältnis der pastoralen Fläche einer Pfarrei zum Gesamtumfang der pastoralen Flächen aller Pfarreien zugerechnet; die Feststellung des Flächenbestandes erfolgt zum Stichtag 01.10.2025 gemäß Richtlinie „Schlüsselzuweisung für die Pfarreien im Erzbistum Berlin (2010)“;
 - 50% der Bemessungsgrundlage wird jeder Pfarrei über den Verteilungsschlüssel gemäß § 5 Abs. 2 lit. e zugerechnet.
 c) Der jeder Pfarrei zustehende Grundstock wird aus der Bemessungsgrundlage abzüglich der Summe der einer Pfarrei ausgezahlten Bauzuschüsse errechnet, die den Haushaltsjahren 2017 bis 2026 zuzurechnen sind. Dabei werden nur Bauzuschüsse berücksichtigt, die je Maßnahme Gesamtkosten in Höhe von mindestens 20.000 € aufweisen. Die Bauzuschussbeträge der Jahre 2017 bis 2025 werden vor Abzug von der Bemessungsgrundlage mit 4% pro Jahr abgezinst.
 d) Unterschreitet für eine Pfarrei der sich gemäß vorstehendem lit. c ergebende Betrag für den Grundstock 30% der Bemessungsgrundlage nach lit. b, wird abweichend von lit. c als Mindestbetrag für die Bildung des Grundstocks für die Bausubstanzerhaltungsrücklage ein Betrag in Höhe von 30% der Bemessungsgrundlage für die betreffenden Pfarreien festgesetzt.
 e) Der Grundstock für die Bausubstanzerhaltungsrücklage kann abschließend erst dann bestimmt werden, wenn die dem Haushaltsjahr 2026 zuzurechnenden Bauzuschüsse abschließend festgestellt sind. [2]Insoweit ist die Mitteilung über die Höhe des Grundstocks im Oktober 2026 vorläufig. [3]Die endgültige Feststellung erfolgt im zweiten Quartal des Jahres 2027.

Teil V
Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsbestimmungen

1. Soweit Bauzuschüsse seitens des Erzbistums Berlin zugesagt, aber nicht mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2026 abgerufen und abgerechnet wurden, entfallen die Zuschusszusagen. [2]Die als Zuschuss des Erzbistums Berlin vorgesehenen Mittel für die Haushaltjahre ab 2027 sind aus der Bausubstanzerhaltungsrücklage zu entnehmen.

2. Die Inanspruchnahme der Bausubstanzerhaltungsrücklage nach vorstehendem Absatz 1 für Baumaßnahmen, die einschließlich der abschließenden Zusage von Bauzuschüssen kirchenaufsichtlich genehmigt und vor Ende des Jahres 2026 begonnen worden sind, wird wie folgt begrenzt:

 Es sind nur Mittel aus dem Grundstock für die Bildung der Bausubstanzerhaltungsrücklage gem. § 10 einzusetzen, nicht aus den jährlich in diese Rücklage zuzuführenden Mittel aus der Haushaltszuweisung. Der Grundstock ist für zugesagte und noch nicht ausgezahlte Zuschussanteile höchstens bis in Höhe von 70% des gemäß § 10 Abs. 2 lit. e abschließend festgesetzten Betrages einzusetzen. Die nach Zuschussbewilligung einzusetzenden Eigenmittel der Pfarrei sind weiterhin aus anderen Finanzierungsquellen aufzubringen, nicht aber aus der Bausubstanzerhaltungsrücklage zu entnehmen.

 Gleiches gilt für Baumaßnahmen, die einschließlich der abschließenden Zusage von Bauzuschüssen kirchenaufsichtlich genehmigt und aufgrund wichtiger und schriftlich zu begründender Einzelsachverhalte oder Tatsachen nicht in 2026 begonnen werden konnten. Eine unverzügliche Durchführung und Abrechnung (bis März 2028) der Baumaßnahme ist sicher zu stellen.

 Ist der Betrag in Höhe von 70% des Grundstocks ausgeschöpft, werden darüberhinausgehende Zuschussmittel für die entsprechenden Maßnahmen vom Erzbistum Berlin bereitgestellt.

 Die den Zuschussbewilligungen zugrunde liegenden Zuschussbestimmungen haben ungeachtet der Mittelentnahme aus der Bausubstanzrücklage Bestand.

3. Für große Baumaßnahmen, für die bis Mitte des Jahres 2026 Finanzierungsvereinbarungen mit Zuschussregelungen zwischen der jeweiligen Pfarrei und dem Erzbistum Berlin abgeschlossen wurden, sind die Regelungen gem. vorstehendem Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.

2. Zugleich werden alle entgegenstehenden Zuweisungs- und Zuschussbestimmungen außer Kraft gesetzt, insbesondere:

 a) §§ 1 bis 7 der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinde im Erzbistum Berlin (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2010 Nr. 184) mit
 - den Ergänzungen gemäß Rundschreiben vom 13.12.2010 über die Pauschale für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
 - Änderung des § 6 der Richtlinie „Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin“ gem. Amtsblatt des Erzbistums Berlin 12/2017 Nr. 153,
 - der Ergänzung „Regelung zur Erstattung von Sachkosten“ gem. Amtsblatts des Erzbistums Berlin 01/2019 Nr. 6,
 - der Änderung der Richtlinie Schlüsselzuweisungen für Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin gem. Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2024 Nr. 6,
 - der Änderung der „Regelung zur Erstattung von Sachkosten“ gem. Amtsblatt des Erzbistums Berlin 1/2024 Nr. 7 Änderung der mit Berichtigung gem. Schreiben vom 19.06.2024,

b) Kostentragung gem. Abschnitt IV sowie Zuweisungsbestimmung in Abschnitt V der Regelungen „Stellenplan und Grundzuweisung für Kirchenmusiker in den Pfarreien des Erzbistums Berlin“ gem. Amtsblatt des Erzbistums Berlin 6/2021 Nr. 97,
c) Schlüsselzuweisung zu Dienstwohnungen (Amtsblatt des Erzbistums Berlin 08/2021 Nr. 123).

Berlin, den 26.09.2026
B 01004/2026

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Anlage 1
Overheadkosten des Erzbistums Berlin gem. § 5 Abs. 2 lit. b

Die Overheadkosten des Erzbistums Berlin, die für Leistungen und Aufgaben für die Pfarreien anzusetzen sind, ergeben sich im Wesentlichen aus den nachfolgend aufgeführten Positionen:

Nr.	Position
1	Offizialat (anteilig)
2	Vikariat (anteilig)
3	Servicestelle Recht und Kirchenaufsichtliche Genehmigung
4	Servicestelle Revision
5	Gemeinden anderer Sprachen und Riten
6	Teilbereich Immobilienentwicklung
6 a	ARGE LI.BA.ST (Unterstützung Immobilienkonzept der Pfarreien)
6 b	Personaleinsatz Immobilienentwicklung (anteilig)
6 c	Personaleinsatz Baumittelzuweisung
7	Personal- und Verwaltungskosten, Steuern (anteilig)
8	Personalverwaltung für Pfarreien
9	Bauleitereinsatz für Pfarreien (anteilig)
10	Meldewesen
11	Versicherungen für Pfarreien (hier nur Kasko anteilig; Immobiliar- und Inventarversicherung werden jährlich nach Umlageverfahren abgerechnet)
12	Personal- und Sachkosten Verwaltungsleitungen
13	Kategoriale Seelsorge mit
13 a	Jugendseelsorge
13 b	Erwachsenenseelsorge
13 c	Berufsbezogene Seelsorge
13 d	Ausländerseelsorge
13 e	Behindertenseelsorge
13 f	Krankenseelsorge
14	Kirchliche Organisationsberatung (Einsatz für Pfarreien)
15	Pfarreientwicklung
16	Fundraising (anteilig Einsatz für Pfarreien)
17	Personalgewinnung / Ausbildung / Begleitung für Pastorales Personal für Einsatz in Pfarreien

Anlage 2
Werte für die Ermittlung der Haushaltszuweisungen

In der nachfolgenden Übersicht werden die Werte angegeben, die nach der Richtlinie Haushaltszuweisungen für die Pfarreien im Erzbistum Berlin turnusmäßig angepasst und festgesetzt werden.

1. Verfügbarer Kirchensteuerbetrag
Bezugsstelle: Jahresabschluss des Erzbistums Berlin zum Haushaltsjahr 2025
Wert: 130.138.400 €
Zugrundzulegen für: Haushaltsjahre 2027 bis 2029

2. Kirchensteuerquote
Bezugsstelle: § 5 Abs. 2 lit. a Richtlinie Haushaltszuweisung
Wert: 46 %
Zugrundzulegen für: Haushaltsjahre 2027 bis 2029

3. Jährlicher Zuführungsbetrag Bausubstanzrücklage je m² pastorale Fläche
Bezugsstelle: § 9 Abs. 8 Richtlinie Haushaltszuweisung
Wert: 38 € / Jahr
Zugrundzulegen für: Haushaltsjahre 2027 bis 2029

4. Zuweisungsbetrag für Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen
Bezugsstelle: Wert gemäß Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt
Wert: 0,45 €/m² und Monat
Zugrundzulegen für: Bis auf weiteres

5. Zuweisungsbetrag für Instandhaltungen und Instandsetzungen zu Dienstwohnungen
Bezugsstelle: Amtsblatt des Erzbistums Berlin 08/2021, Nr. 123
Wert: 10,00 €/m² und Jahr
Zugrundzulegen für: Bis auf weiteres